

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes Christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 51.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratentnahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln, den 18. Dezember 1914.

Inseratspreis für die viersp. Petitzeile 30 Pfg. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Bestellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Köln, Denloerwall 2. Telefonruf B. 1546. — Redaktionschluss ist Montag Mittag.

15. Jahrg.

## Zur Beachtung.

Die Bekanntmachungen des Zentralvorstandes in der vorliegenden Nummer der Verbandszeitung, sind von solcher Wichtigkeit, daß jede Ortsverwaltung und jeder Vertrauensmann unbedingt davon Kenntnis nehmen muß.

## Invalidenrente und Kriegsteilnehmer.

In der R. V. schreibt Reichslagsabgeordneter Trendel:

In weiten Kreisen der Bevölkerung herrscht Unklarheit über folgende Fragen:

a. Haben die Kriegsteilnehmer im Falle der Invalidität auch Anspruch auf die Invalidenrente?

b. Haben die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern auch Anspruch auf die Witwen- und Waisenrente der Invalidenversicherung?

c. Müssen die Marken weitergeliefert werden?

I. Die Kriegsteilnehmer haben im Falle der Invalidität außer auf die sog. Militärrente, die Kriegszulage, die Verfallmehrzulage und die Alterszulage auch Anspruch auf die Invalidenrente. Voraussetzung zur Erlangung der Invalidenrente ist:

a. Invalidität im Sinne des § 1255 R.V.D. Als invalid gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen;

b. Nachweis zur Erfüllung der Wartezeit (§§ 1278 bis 1279 R.V.D.) Die Wartezeit dauert bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht, mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen. Die Beiträge für die freiwillige Versicherung werden auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann angerechnet, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet worden sind.

Als Wochenbeiträge zählen auch Militärdienstzeiten. Ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, werden als Beitragswochen die vollen Wochen angerechnet, in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht in Mobilmachungs- oder Kriegzeiten eingezogen gewesen oder freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat (§ 1393 R.V.D.).

Bei Anmelbung des Anspruches auf Invalidenrente sind die in § 74 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1911 (R.V.D. Seite 1107 ff.) bezeichneten Urkunden vorzulegen. Es muß vorgelegt werden die letzte Dultungsarte, die Bescheinigung über Aufrechterhaltung der früheren Dultungsarten, über Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen, eine ärztliche, behördlich oder andere zuverlässige Bescheinigung über Ursache und Dauer der Invalidität.

II. Die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern haben außer auf Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld auch Anspruch auf die Witwen- und Waisenrente der Invalidenversicherung.

a. Die Witwenrente erhält die invalide Witwe nach dem Tode ihres Mannes. (1252, 1258 R.V.D.). Der Verstorbene muß aber zur Zeit des Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und auch die Anwartschaft aufrecht erhalten haben. Bei Anmelbung des Anspruches auf Witwenrente sind vorzulegen die in den §§ 76 und 77 der Kaiserl. Verordnung vom 24. Dezember 1911 bezeichneten Urkunden. Es sind vorzulegen, soweit der Verstorbene nicht bereits Invalidenrente bezogen hat, dessen letzte Dultungsarte, die eben bei der Invalidenrente genannten Bescheinigungen, sowie die Heirats- und Sterbeurkunde.

b. Die Waisenrente erhalten die ehelichen Kinder unter 15 Jahren nach dem Tode des versicherten Vaters. (§§ 1252, 1259 R.V.D.) Der Verstorbene muß beim Ableben der Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten haben. Bei Anmelbung des Anspruches auf Waisenrente sind vorzulegen die in § 79 Abs. 1 der Kaiserl. Verordnung vom 24. Dezember 1911 näher bezeichneten Urkunden. Es sind vorzulegen die Geburtsurkunden der Waisen, die etwa vorhandenen Bescheinigungen der Pfleger und Vormünder, die Heirats- und Sterbeurkunde, die letzte Dultungsarte des Verstorbenen und die obengenannten, den Verstorbenen betreffenden Bescheinigungen.

III. Es ist nicht erforderlich, daß die Kriegsteilnehmer die Marken weiterleben während der Militärdienst, Mobilmachungs- oder Kriegzeiten (§§ 1393 Biff. 1, 1282, Biff. 1 R.V.D.).

## Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis im Kriege.

Beim Kriegsausbruch und während des gegenwärtigen Krieges haben zahlreiche Arbeitgeber ihre Betriebe, zum Teil mit großen Opfern, aufrecht erhalten und die Arbeiter weiterbeschäftigt. Andere haben eine teilweise Fortzahlung des bisher bezogenen Arbeitslohnes für die im Feld gerückten Arbeiter an die zurückgebliebenen Familienangehörigen angeordnet oder diesen sonstige Unterstützung gewährt. Andererseits sucht die Arbeiterschaft durch ihre Organisationen die durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Noth ihrer Standesgenossen zu bekämpfen und zu lindern. Diesem Gemeinwohl und schönen opferbereiten Taten stehen aber auch unliebsame Erscheinungen der Egoismus und des sozialen Unverstandes gegenüber. Manches harte Wort ist deshalb schon gefallen und auch Auseinandersetzungen zwischen Arbeitern und

Arbeitgebern hat es gegeben, zumeist wegen plötzlicher Entlassung ohne Schadenersatz. Eine der wichtigsten Fragen des Arbeitsvertrages ist immer gewesen: wann kann das Arbeitsverhältnis sofort aufgelöst werden und welches sind die Folgen einer ungesetzlichen Vertragsauflösung? Die Antwort darauf ist deshalb nicht leicht, weil ein einseitiges Arbeitsrecht nicht besteht. Die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsvertrag und seine Auflösung sind verschieden, je nachdem gewerbliche Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, oder Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, oder Handelsgesellen, oder Landarbeiter und Diensthöten in Frage kommen.

Zunächst eine Antwort auf die Frage: Werden private Verträge durch Krieg beeinflusst? Gelegentlich des deutschen Handelsstags in März 1914 zu Berlin, antwortete Generalsekretär Dr. Soelbeer darauf zusammenfassend: Man wird im allgemeinen annehmen können, daß das Recht der zwischen Privaten geschlossenen Verträge durch den Krieg nicht berührt wird. Dasselbe wird man von den Dienst- und Arbeitsverträgen sagen können. Das Recht derselben ist, soweit gewerbliche Arbeiter, Gesellen, Gehilfen und deren Arbeitgeber in Frage kommen, im allgemeinen durch die Gewerbeordnung geregelt. Eine bestimmte Form des Arbeitsvertrages ist nicht vorgeschrieben und unendliche Vereinbarungen genügen. In Betrieben, die mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, ist nach Anhören des Arbeiterschusses eine Arbeitsordnung zu erlassen. Diese muß Bestimmungen enthalten über Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit, Zeit und Art der Lohnzahlung, über die Kündigungsfrist, sowie die Gründe, aus welchen die Entlassung oder der Austritt aus der Arbeit ohne Kündigung erfolgen darf.

Die Lösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist: Liegt eine Vereinbarung darüber und über eine Kündigungsfrist nicht vor, so kann das Arbeitsverhältnis nur durch eine 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Kündigungsfrist und Kündigungsrecht sind für Arbeitgeber und Arbeiter gleich. In bestimmten Fällen kann das Arbeitsverhältnis ohne Aufkündigung beendet werden. Darüber enthalten die §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung nähere Vorschriften. Die Arbeitgeber sind befugt, gewerbliche Arbeiter, Gesellen, Gehilfen zu entlassen, wenn diese bei Abschluß des Arbeitsvertrages verfaßte Zeugnisse vorgelegt, sich eines Diebstahls, eines Betruges oder eines kverlichen Lebenswandels schuldig machen, wenn sie die Arbeit unbesetzt verlassen, oder beharrlich sich weigern, ihren Verpflichtungen nachzukommen; ferner bei groben Beleidigungen des Arbeitgebers, vorzulegende Sachbeschädigungen zu dessen Nachteil oder der Mitarbeiter, bei ungesetzlichen oder unbilligen Handlungen gegen Familienangehörige des Arbeitgebers. In den voraus angeführten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die ihnen zu Grunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit, oder abschreckende Krankheit begründet nach § 123 nach S.D. ebenfalls die kündigungslose Entlassung, so daß dem Entlassenen auch in diesen Fällen ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zusteht. Krankheit allein bildet keinen Grund für sofortige Entlassung. Nur wenn die Krankheit abschreckend ist oder zur Arbeitsunfähigkeit führt, ist dies der Fall. Meldet sich ein wiedergenesender Arbeiter zur Arbeit, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihn wieder in Diensten zu nehmen oder zu entschädigen, es sei denn, daß ihm während der Krankheit gekündigt worden ist. Ähnlich dürfte die Rechtslage sein bei Einberufung zum Militärdienst. In § 123 ist darüber näheres nicht ausgeführt. Ein unbefugtes Verlassen der Arbeit kommt hier jedenfalls nicht in Frage. Dagegen glaubt A. von Landenau in seinem Kommentar, daß Berufung zum Militär zur Arbeit unfähig mache, also die fristlose Kündigung gestattet sei. Das ist durchaus kein zweifelhafter Rechtsatz. Der gewerbliche Arbeiter wird durch Einziehung zum Militärdienst keineswegs zur Fortsetzung der Arbeit unfähig, ebenso wenig wie bei gewissen Krankheiten. Wie der Kranke kann auch der Militärpflichtige wieder zur Dienstleistung zurückkehren. Die vorübergehende Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeitsleistung ist als Grund zur sofortigen Entlassung jedenfalls nicht anzusehen. Diese Anschauung vertritt auch Dr. Premer in seinem Buche über den Arbeitsvertrag. § 616 des Bürgerl. Gesetzbuches ist hier jedenfalls einschlägig: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird bei Verzug der Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.“ Bei plötzlicher Entlassung können demnach gewerbliche Arbeiter, Gesellen für 14 Tage Lohnnachzahlung beanspruchen, es sei denn, daß bei Abschluß des Arbeitsvertrages die Kündigung ausgeschlossen wurde. Doch auch in diesem Falle kann das Arbeitsverhältnis nicht sofort, mitten am Tage, sondern nur von einem zum andern Tag gelöst werden.

Krieg ist kein Entlassungsgrund, der ohne weiteres die fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses rechtfertigt. Wie schon betont werden im allgemeinen Verträge durch den Krieg nicht berührt und bleiben in Kraft. Gerichtliche Entscheidungen der letzten Zeit bestätigen das auch hinsichtlich der Dienst- und Arbeitsverträge. Das Kaufmannsgericht München hat Mitte September 1914 den Entschluß gefaßt: „Der Krieg schafft in nur ganz vereinzelnden Ausnahmen einen wichtigen Grund zur sofortigen Entlassung eines Angestellten, z. B. wenn der einzige Geschäftsinhaber zur Fahne einberufen wird, ohne die Möglichkeit einer Stellvertreter. Geschäftsinhaber allein ist kein Entlassungsgrund, da der Geschäftsbetrieb nur auf Risiko des Inhabers geführt werde. Nach § 22 der Konkursordnung sei ein fristloses Entlassungsrecht dem Angestellten gegenüber selbst im Falle unverschuldeten Konkurses nicht gegeben. Die Firma wurde deshalb zur entsprechenden Gehaltszahlung verurteilt. Das Leipziger RG. hat ähnlich entschieden. Es verurteilte eine Firma zur Zahlung von 225 R. an einen ihrer Angestellten, der zum Aufsehen

veranlaßt worden war, wegen Einstellung des Betriebes infolge Delmangels. Das Gericht stellte sich auf dem Standpunkt, daß der Mangel an Betriebsöl ein wichtiger Grund im Sinne des § 70 des Handelsgesetzbuches nicht bilde. Der Großteil der Leipziger Handelswelt habe den Anregungen des Igl. Ministeriums entsprochen und Angestellte nicht entlassen, um einen Notstand unter diesen zu vermeiden. So zu handeln, erfordere unter den heutigen Umständen das nationale Interesse. Zusammenfassend wird gesagt: Ein genügend wichtiger Grund zur Entlassung des Angestellten lag nicht vor, sein Anspruch war im Hinblick auf die Bestimmungen in §§ 324, 616 HGB. sowie § 70 des HGB. berechtigt.

Das Dienstboten- und Gesinderecht hat eine reichs-gesetzliche Regelung bisher nicht erfahren. Es gibt in den verschiedenen Bundesstaaten verschiedene Gesindeordnungen. Durch die Reichsgesetzgebung ist jedoch die Vertragsfreiheit gewährleistet. Sind zwischen Dienstgeber und Dienstboten oder Hausangestellten Vereinbarungen nicht getroffen, so greifen Bestimmungen des HGB. regelnd dazwischen. Ein Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist darüber nichts vereinbart, so gelten die Bestimmungen des § 621 HGB.: Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tag für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Dasselbe gilt für Privatier, Erziehler, Geschäftsführerinnen, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

## Feldpostbriefe.

Noch beim besten Wohlbeden und in bester Stimmung möchte ich Euch einen herzlichen Gruß senden. Wie so mancher unseres Verbandes, so wurde auch ich am ersten Mobilmachungstage beim Feld Art.-Reg. Nr. ... eingezogen, nachdem ich gerade 5 Jahre den Kassierposten in unserer Zahlstelle geführt habe. Hoffentlich wird auch nach dem Kriege unser Verband auf seine alte Mitgliederzahl wieder kommen und wachsen wie bisher. Es war mir eine Freude als alter Landwehrmann, der schon 10 Jahre abgegangen, schon am ersten Tage in den Dienst für's Vaterland einzutreten und damit beizutragen, daß unsere Feinde, die so lange schon den Weltfrieden zu stören suchten, ihre gerechte Strafe erhalten. Hoffentlich läßt es uns Gott gelingen, alle unsere Feinde zu besiegen. Verbleibe mit treu deutschem Grusse Euer S. A. (Dreyhausen).

Einen lieben Gruß aus dem Feldzuge sendet Euer treuer Verbandskollege J. S. aus Geseff. Wie befindet sich vor R. Hier spielt sich momentan eine fürchterliche Schlacht ab; so Gott will zu unseren Gunsten. Wir Eisenbahner haben schon 4 große Brücken gebaut. Jetzt geht weiter, mit Gott für König und Vaterland. Verbleibe bis auf ein frohliches Wiedersehen in den lieben Heimat, Euer Kollege J. S.

## Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 51. Wochenbeitrag für die Zeit vom 18. Dezember bis 19. Dezember fällig ist.

Neue Mitgliedsbücher an Stelle verlorener, durch Kündigung oder Bolkleben unbrauchbar gewordenen, werden nicht von den Ortsverwaltungen, sondern von der Geschäftsstelle in Köln ausgestellt.

Mithin sind alle Mitgliedsbücher, deren Name selber mit Jahreschluss vollgeleitet sind, zu diesem Zeitpunkt einzusammeln und nach Köln zu senden. Hier werden die neuen Bücher ausgestellt und den Zahlstellen sofort zugesandt. Ortsverwaltungen, Vertrauensleute und Mitglieder mögen also dafür Sorge tragen, daß am Jahreschluss die betreffenden Mitgliedsbücher keine rückständigen Beiträge mehr aufweisen, damit die Bücher sofort eingesammelt und gemeinsam nach Köln geschickt werden können.

Einsammelnde sind auch diejenigen Mitgliedsbücher von in Geere sitzenden Mitgliedern, die mit Jahreschluss vollgeleitet wären, wenn die Beitragszahlung durch den Krieg nicht eingestellt werden müssen.

Um die Neuauflage der Bücher — es handelt sich um mehrere tausend — bei der Geschäftsstelle in Köln zu erleichtern und zu beschleunigen, bitten wir die Ortsverwaltungen, auf der Innenseite des vorderen Buchdeckels diejenige Markennummer beizuschreiben zu wollen, die in das neue Buch übertragen werden muß. Bei der Zahlung dürfen nur die im Buch liegenden Wochen

